



## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Monteurin für Aufzugs- und Fördertechnik (HWK) / zum Monteur für Aufzugs- und Fördertechnik (HWK) vom 18.12.2007**

Aufgrund der Beschlüsse ihres Berufsbildungsausschusses vom 20.11.2007 und ihrer Vollversammlung vom 12.12.2007 erlässt die Handwerkskammer Hamburg nach § 42 a in Verbindung mit §§ 44 Abs. 1; 91 Abs. 1 Nr. 4a und 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), die nachstehenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Monteurin für Aufzugs- und Fördertechnik (HWK) / zum Monteur für Aufzugs- und Fördertechnik (HWK). Sie wurden nach § 106 Abs. 2 HwO am 17.12.2007 von der Behörde für Bildung und Sport genehmigt.

### **§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Monteur für Aufzugsbau / Fördertechnik erworben sind, führt die Handwerkskammer Hamburg Prüfungen durch.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendigen Qualifikationen verfügt, folgende Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen:
  - a) Sicherungsgerüste oder sachgerechte Hilfskonstruktionen zur Montage von Anlagen auf- und abzubauen,
  - b) Stahlkonstruktionen zu fertigen und zu warten,
  - c) elektrische Betriebsmittel fachgerecht einzubauen und zu warten,
  - d) elektrische und mechanische Sicherheitselemente zu installieren und zu warten sowie den fehlerfreien Betrieb sicherzustellen,
  - e) fachmännische Inbetriebnahme und Wartung von Aufzugs- und Förderanlagen.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Monteurin für Aufzugs- und Fördertechnik (HWK)“ / „Monteur für Aufzugs- und Fördertechnik (HWK)“.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung bestanden hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und fachtheoretischen Teil.
- (2) Im fachpraktischen Teil hat der Prüfling zwei praktische Aufgaben aus dem Bereich Aufzugs- und Fördertechnik durchzuführen. Der fachpraktische Teil der Prüfung ist durch ein Fachgespräch zu ergänzen.
- (3) Der fachtheoretische Teil ist schriftlich anhand folgender praxisbezogener Arbeiten durchzuführen:
  - a) Aufgaben aus den Bereichen Elektrotechnik (Steuerung- und Installationstechnik), Mechanik (Stahlbau, Festigkeitslehre und Schweißtechnik) bearbeiten sowie dazugehörige Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften erläutern.
  - b) Rechtliche Aspekte und Normen des Aufzugsbaus darstellen und erläutern.
- (4) Der fachpraktische Teil der Prüfung soll nicht länger als drei Stunden, das Fachgespräch nicht länger als 15 Minuten und der fachtheoretische Teil der Prüfung nicht länger als 120 Minuten dauern. Die praktischen Prüfungsaufgaben und das Fachgespräch werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.

#### **§ 4 Bestehen der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis mit den erreichten Noten pro Prüfungsfach auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen.

#### **§ 5 Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen**

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen kann der Prüfling auf Antrag vom Prüfungsausschuss befreit werden, wenn er bereits eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfung entspricht.

#### **§ 6 Anwendung anderer Vorschriften**

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung für handwerkliche Berufe der Handwerkskammer Hamburg in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Besonderen Rechtsvorschriften treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hamburg, den 18.12.2007  
Handwerkskammer Hamburg

Peter Becker  
Präsident

Frank Glücklich  
Hauptgeschäftsführer